



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 46 vom 12.11.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz und der Stadt Teublitz	2
Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften Allied Spirit 22 vom 07. Januar bis 05. Februar 2022	2
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“	3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG und § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV; Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Strippungsanlage in Schwarzenfeld	4
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG; Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Strippungsanlage in Schwarzenfeld	6

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz und der Stadt Teublitz

Zwischen dem Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz, vertreten durch den Vorsitzenden des Zweckverbandes Rudolf Seidl, und der Stadt Teublitz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Beer, wird zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes auf die Stadt Teublitz folgende

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1 I), genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 29.10.2021 abgeschlossen.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband überträgt der Stadt Teublitz die Führung der Kassengeschäfte einschließlich des Haushalts- und Rechnungswesen.

§ 2 Umlage

- (1) Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat sich der Zweckverband an den Kosten der Stadt Teublitz in Form einer Umlage zu beteiligen.
- (2) Die Umlage beträgt jährlich 1,5 v. H. der haushaltsplanmäßigen Personalkosten der Stadt abgerundet auf volle 5 Euro.
- (3) Die Umlage ist jeweils am 1.7. zur Zahlung fällig.

§ 3 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Schwandorf zur Schlichtung angerufen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 04.11.2021
Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von
Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck
Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz
Rudolf Seidl
Verbandsvorsitzender

Teublitz, 04.11.2021
Stadt Teublitz
Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Die US Armee 7ATC HQ G3 Maneuver Management führt in der Zeit vom 07. Januar 2022 bis 05. Februar 2022 eine Gefechts- und Luftlandeübung durch

Bezeichnung: Allied Spirit 22

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden: Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Stadt Pfreimd, Markt Wernberg-Köblitz, Gemeinde

Schmidgaden, Stadt Oberviechtach Im Rahmen des Manövers finden Helikopter-Landeübungen und Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik, Nebeltöpfen, Kraft- und Schmierstoffen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrüblicher Benutzung wird die A93 Weiden-West bis Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald A6 gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 09.11.2021
Landratsamt Schwandorf

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“ vom 26.10.2021

Auf Grund Art. 26 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. Art. 23 und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 2 Abs. 3 Buchst.c) der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz vom 03.03.2015 folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Entschädigungssatzung vom 21.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„ein Sitzungsgeld von 30 € je Verwaltungsratssitzung, an der sie während der ganzen Sitzungsdauer oder auch nur teilweise teilnehmen,“
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a Entschädigung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden
(1) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes für Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit einer kreisangehörigen Gemeinde (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes

- über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen).
- (2) Seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Burglengenfeld, 26.10.2021

Johannes Ortner

Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie gemäß § 21 a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aktenzeichen: 3.1-Gö-210018

Das Landratsamt Schwandorf hat der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, mit Bescheid vom 10.11.2021 die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Strippungsanlage auf der Flurnummer 1367/3 der Gemarkung Frotzersricht erteilt.

Die Anlage unterfällt der Nr.5.3 lit. a der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU); als maßgebliches Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018 einschlägig.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden gem. § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Satz 2 BImSchG, § 21a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV, § 2 PlanSiG, § 27 UVPG hiermit bekanntgemacht:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 Genehmigung für das Vorhaben nach § 4 BImSchG

Der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld werden folgende Maßnahmen auf der Flurnummer 1368 der Gemarkung Schwarzenfeld genehmigt:

Die Errichtung und der Betrieb einer Strippungsanlage, bestehend aus:

- a) einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag (Abfallbehandlungsanlage)
- b) einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (Strippungsanlage),
- c) einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz, verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG).

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt zwei Wochen lang, beginnend am Tage nach dieser Bekanntmachung, d.h. vom 13.11.2021 bis 29.11.2021 zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuell vorherrschenden Corona-Pandemie ist er im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar (§3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG; § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG):

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/4de93f85fef745e19b3b/>

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) kann der Genehmigungsbescheid nach Terminvereinbarung, vorbehaltlich eines freien Besucherraums, bei den nachfolgend genannten **Auslegungsstelle** während der Dienststunden eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV):

Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80; Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, **Terminvereinbarung** unter: 09431/471-336

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf angefordert werden.

Ferner ist der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal Bayern unter www.uvp-verbund.de/by einsehbar (§ 21a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i. V.m. § 20 UVPG).

Schwandorf, 10.11.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG; Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Strippungsanlage in Schwarzenfeld

Aktenzeichen: 3.1-Gö-210038

Das Landratsamt Schwandorf hat der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, mit Bescheid vom 10.11.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Strippungsanlage auf der Flurnummer 1367/3 der Gemarkung Frotzersricht erteilt.

Die Anlage unterfällt der Nr.5.3 lit. a der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU); als maßgebliches Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018 einschlägig.

Der Genehmigungsbescheid vom 10.11.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekanntgemacht; er ist im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar:

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/4de93f85fef745e19b3b/>

Schwandorf, 10.11.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat